

Mit Wirkung ab 01.01.2010 hat die ISAF folgende Regeländerungen in Kraft gesetzt:  
(Anmerkung: Bei einem Ausdruck dieser Datei mit einer Verkleinerung auf 96% kann der Text direkt in die deutsche Ausgabe der WR eingeklebt werden.)

## Definitionen

Geändert:

### Hindernis

Ein Gegenstand, den ein Boot, wenn es direkt darauf zusegelt und eine seiner Rumpflängen davon entfernt ist, nicht passieren kann, ohne den Kurs erheblich zu ändern. Ein Gegenstand, der nur an einer Seite sicher passiert werden kann und ein in den Segelanweisungen so gekennzeichnetes Gebiet sind ebenfalls *Hindernisse*. Jedoch ist ein Boot, das sich *in der Wettfahrt* befindet, kein *Hindernis* für andere Boote, außer wenn diese verpflichtet sind, sich von ihm *frei zu halten* oder ihm auszuweichen, wenn Regel 22 gilt. Ein in Fahrt befindliches Schiff, einschließlich eines *in der Wettfahrt* befindlichen Bootes, ist niemals ein ausgedehntes *Hindernis*.

Geändert:

### Partei

Partei bei einer Verhandlung ist: der Protestführer; der Protestgegner; ein Boot, das Wiedergutmachung beantragt hat oder für das Wiedergutmachung durch die Wettfahrtleitung beantragt oder durch das Schiedsgericht nach Regel 60.3(b) erwogen wurde; eine Wettfahrtleitung, die nach Regel 60.2(b) handelt; ein Boot oder ein Teilnehmer, das bzw. der nach Regel 69.1 bestraft werden könnte; eine Wettfahrtleitung oder ein Veranstalter in einer Verhandlung nach Regel 62.1(a).

## 18.2 Bahnmarken-Raum geben

Geändert:

- (c) Wenn ein Boot nach Regel 18.2(b) verpflichtet ist *Bahnmarken-Raum* zu geben, muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die *Überlappung* gelöst oder eine neue *Überlappung* hergestellt wurde. Wenn jedoch das Boot mit Anspruch auf *Bahnmarken-Raum* durch den Wind geht oder die *Zone* verlässt, hört Regel 18.2(b) auf zu gelten.

## Anhang B, Regel B3.1(c)

Geändert:

- (c) Regel 18.2(c) ist geändert in:  
"Wenn ein Segelsurfer durch Regel 18.2(b) verpflichtet ist *Bahnmarken-Raum* zu geben, muss er dies weiterhin tun, auch wenn später die *Überlappung* aufgehoben oder eine neue *Überlappung* hergestellt wurde. Wenn jedoch der Segelsurfer mit Anspruch auf *Bahnmarken-Raum* durch den Wind geht oder die *Zone* verlässt, hört Regel 18.2(b) auf zu gelten."

## Anhang C

Neu:

- C2.12 Regel 18.2(e) ist geändert in: Erreicht ein Boot eine *Innenüberlappung* und ist ab dem Zeitpunkt des *Überlappungsbeginns* das außen liegende Boot nicht in der Lage *Bahnmarken-Raum* zu geben, so muss es diesen nicht geben.

## Anhang J, J1.2, J2.2 und Anhang K, 2 Werbung und Anhang L, 21 Werbung

Anstelle des Verweises auf „Kategorie A“ ist unter Bezugnahme auf Regulation 20 darauf hinzuweisen, wenn Werbung Einschränkungen unterliegen soll: